

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsfleth

Nach § 12 der Satzung der Stadt Elsfleth über die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Elsfleth werden nachstehende Grundsätze für die Organisation der Jugendfeuerwehren gefasst:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsfleth und untersteht der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich zusammen aus den Jugendabteilungen der Ortswehren.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
 - a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuerwehrmitgliedes
 - b) Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenliebe
 - c) theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilungen gestalten die jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. Des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder – und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

§ 3 Leitung

- (1) Leiterin oder Leiter der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart. Leiterin oder Leiter der Jugendabteilung der Ortswehr ist die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und ihre jeweiligen Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsfleth sein. Sie müssen außerdem das 23. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Gruppenführer besitzen sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsfleth sein. Sie müssen außerdem das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zum Gruppenführer besitzen sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Soweit die Befähigung zum Gruppenleiter und der Besuch des Jugendgruppenleiterlehrganges noch nicht vorliegen, muss der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer und der Besuch des Jugendgruppenleiterlehrganges spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

§ 4 Versammlung

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von der jeweiligen Jugendfeuerwehrwartin oder dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.

(2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe der Sprecherin oder des Sprecher ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (§ 6 der Satzung) gelten entsprechend.

§ 5 Stärke und Ausrüstung

(1) Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

Elsfleth, den 23. März 2005

Möhring
Bürgermeister